



Handelskammer und Arbeitgeberverband  
Graubünden

Camera di commercio e Associazione  
degli imprenditori del Grigioni

Chombra da commerzi ed associaziun  
dals patrons dal Grischun

economiesuisse  
Hegibachstrasse 47  
8032 Zürich

Chur, 20. Juni 2007  
ME/ss

## Ausländer-Asylgesetz und Schengener Abkommen

Sehr geehrte Damen und Herren

Für die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme zu den obigen Vorlagen bedanken wir uns. Bei unseren nachstehenden Ausführungen beschränken wir uns auf die uns arbeitgeber-relevant erscheinenden Regelungsbereiche, nämlich den Arbeitsmarkt.

### **1. Verordnungen zum BG über die Ausländerinnen und Ausländer vom 16.12.2005 AuG**

#### *1.1 VO über die Einführungen des freien Personenverkehrs (VEP)*

Keine Bemerkungen, da die Änderungen lediglich redaktionelle Anpassungen an die neuen Gesetze betreffen.

#### *1.2 VO über die Ausstellung von Reisedokumenten für ausländische Personen (RDV)*

Keine Bemerkungen, da nicht von arbeitsmarktlicher Relevanz.

#### *1.3 VO über das Zentrale Migrationsinformationssystem (Zemis-Verordnung)*

Keine Bemerkungen, da die Änderungen nicht von arbeitsmarktlicher Relevanz sind.

#### *1.4 VO über Gebühren zum AuG (GebV-AuG)*

Die Gebühren für kantonale, arbeitsmarktliche Entscheide sind in den Art. 4, 9 und 11 verankert. Sie sind nach Aufwand und mit einem Stundenansatz festzulegen. Aller-

dings erscheint uns den Stundenansatz von Fr. 100.-- bis Fr. 250.-- eher hoch gegriffen.

#### 1.5 VO über die in die Schweiz entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (EntsV)

Die einzige Änderung dieser Verordnung betrifft die Aufnahme des Erotik-Gewerbes zu den Tätigkeiten, in welchen die Meldungen unabhängig von der Dauer der Arbeit zu erfolgen hat. Davon sind unsere Mitglieder nicht betroffen.

#### 1.6 Zivilstandsverordnung (ZStV)

Keine Bemerkungen, da nicht von arbeitsmarktlicher Relevanz.

### 2. Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE)

Es ist zu begrüßen, dass insgesamt 5 Vollziehungsverordnungen zum ANAG, darunter auch die Verordnung über die Begrenzung der Zahl der Ausländer (BVO) zu einer Verordnung über die Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE) zum Ausländergesetz zusammengefasst wurden. Trotz dieser Zusammenfassung bleibt die Ausländerregelung insgesamt aber auch aus arbeitsmarktlicher Sicht recht kompliziert. Unterschieden werden Staatsangehörige der EU-17-Staaten, jene der EU-8-Staaten und die sogenannten Drittstaatsangehörigen. Für die drei vorerwähnten Ausländerkategorien gelten aus arbeitsmarktlicher Sicht völlig unterschiedliche Zulassungsvoraussetzungen, wobei der freie Personenverkehr gegenüber den EU-17-Staaten mit der Aufhebung der Kontingentierung per 1. Juni 2007 soweit vollzogen ist.

Angesichts dieser insbesondere für Laien kaum überblickbaren Vielfalt an Regelungen für die verschiedenen Staatsangehörigkeiten wäre es sehr hilfreich, wenn in einem Einleitungsartikel die Anwendbarkeit der Verordnung definiert und darauf hingewiesen würde, dass die VZAE nur für die Kategorie der sogenannten Drittstaatsangehörigen Gültigkeit hat.

#### *Art. 27, Familienangehörige mit Anspruch auf Erwerbstätigkeit*

Wir beantragen Ihnen, Art. 27 mit einem Buchstaben c mit folgendem Inhalt zu ergänzen:

#### **Die Lohn- und Arbeitsbedingungen nach Art. 22 AuG eingehalten werden.**

Familienangehörige von Drittstaatsangehörigen arbeiten nicht selten in Branchen, in welchen eine erhöhte Gefahr der Verletzung der orts- und berufsüblichen Lohn- und

Arbeitsbedingungen besteht. Aus diesem Grunde erachten wir es als sinnvoll, vorgenannte Präzisierung in diesen Artikel aufzunehmen.

*Art. 85, Abs. 2, Zustimmungspflichtige Bewilligungen und Vorentscheide*

Gemäss Abs. 2 dieser Bestimmung sollen neu auch die kontingentsfreien Kurzaufenthalterbewilligungen mit einer max. Dauer von 4 Monaten dem Bundesamt für Migration (BFM) zur Zustimmung unterbreitet werden. Begründet wird diese Neuerung mit verfahrenstechnischen Anpassungen, welche eine schnellere Abwicklung des Bewilligungsverfahrens ermöglichen. Die Frage sei erlaubt, wie eine schnellere Abwicklung des Bewilligungsverfahrens bewerkstelligt werden soll, wenn eine zusätzliche Behörde beim Verfahren mitwirkt. Effektiv wird das Gegenteil der Fall sein. Das Verfahren wird verlangsamt und macht zudem absolut keinen Sinn. Die MitarbeiterInnen der kantonalen Arbeitsmarktbehörden, welche die wirtschaftlichen und betrieblichen Verhältnisse der gesuchstellenden Unternehmungen weit besser kennen, als die MitarbeiterInnen des BFM, sind ohne weiteres in der Lage, die fraglichen Gesuche wie bis anhin selbst zu beurteilen. Wir wehren uns deshalb vehement gegen diese unnötige Ausdehnung des Bewilligungsverfahrens für nicht kontingentierte Kurzaufenthalter.

**3. Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländer (VIntA)**

Der Verordnung resp. dem Begleitbericht zur Verordnung ist zu entnehmen, dass der arbeitsmarktlichen Integration von Ausländerinnen und Ausländern grosse Bedeutung beigemessen wird, was an und für sich keine neue Erkenntnis ist. Entsprechend sollen auch die Arbeitsmarktbehörden vermehrt auf die Integrationsaufgabe sensibilisiert und auch geschult werden. Nebst der Arbeitsvermittlung, welche seit einigen Wochen erstmals erwerbstätigen Asylbewerbern und vorläufig Aufgenommenen zur Verfügung steht, sollen künftig auch gezielt arbeitsmarktliche Instrumente für die Integration von Ausländerinnen und Ausländern eingesetzt werden.

Wir erachten diese Massnahmen als sinnvoll. Wichtig ist, dass keine Parallelstrukturen aufgebaut werden und im Sinne der Nutzung von Synergien die vorhandenen Instrumente eingesetzt werden. Es ist deshalb unabdingbar, dass im Bereiche der arbeitsmarktlichen Integration die kantonalen Integrationsbehörden eng mit den Arbeitsmarktbehörden zusammenarbeiten.

**4. Abschliessende Bemerkungen**

Gerne hoffen wir, Ihnen mit dieser, in Anlehnung an die Arbeitsmarktbehörde unseres Kantons abgegebene Meinungsäusserung dienen zu können.

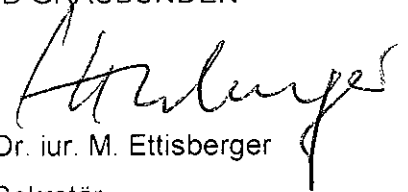
Freundliche Grüsse

HANDELSKAMMER UND  
ARBEITGEBERVERBAND GRAUBÜNDEN



Ludwig Locher

Präsident



Dr. iur. M. Ettisberger

Sekretär